

NEUFASSUNG

Studien- und Prüfungsordnung der Zusatzstudien „Geowissenschaften im Lehramt“ an der Naturwissen- schaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – PO ZS Geow im LA – Vom 20. März 2025

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 i. V. m. Art. 77 Abs. 5 Satz 2, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz vom 5. August 2022 in der jeweils geltenden Fassung (**BayHIG**) erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Ziele; Inhalt; Struktur	1
§ 3 Studienbeginn; Regelstudienzeit, Umfang	2
§ 4 Qualifikationsvoraussetzungen	2
§ 5 Prüfungsausschuss; Verfahrensrecht.....	2
§ 6 Zulassung zu den Prüfungen	2
§ 7 Prüfungen.....	2
§ 8 Transcript of Records; Zertifikat	3
§ 9 Inkrafttreten	3
Anlage Studienverlaufsplan „Zusatzstudien Geowissenschaften im Lehramt“	4

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele, Inhalte und Prüfungen der Zusatzstudien Geowissenschaften im Lehramt an der FAU gemäß Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 **BayHIG** sowie die Ablegung der dazugehörigen Prüfungen.

§ 2 Ziele; Inhalt; Struktur

(1) ¹Die Zusatzstudien Geowissenschaften im Lehramt richten sich an Studierende des Lehramts an Gymnasien oder Realschulen mit den Fächern Geographie, Chemie, Mathematik, Biologie oder Physik sowie des Lehramts an Mittelschulen oder Grundschulen an der FAU. ²Sie dienen in diesem Rahmen dem Erwerb zusätzlicher Qualifikationen. ³Zusätzlich qualifizieren die Zusatzstudien für geowissenschaftliche Tätigkeiten auch außerhalb des Lehramtsbereichs.

(2) ¹Inhalt der Zusatzstudien Geowissenschaften im Lehramt sind die geowissenschaftlichen Lehrplaninhalte der Gymnasien und Realschulen mit Schwerpunkt auf der Lehrplanalternative Geologie unter Berücksichtigung der aktuellen geowissenschaftlichen Herausforderungen, z. B. Ressourcen, Klimawandel, Naturkatastrophen, Grundwasser, Energie. ²Mit diesem Studienangebot werden die zukünftigen Lehrerinnen und Lehrer sowohl fachlich als auch didaktisch fundiert auf die geowissenschaftlichen Inhalte der bundesweiten Lehrpläne sowie die Lehrplanalternative Geologie der bayerischen Gymnasien vorbereitet. ³Dabei liegt der Fokus auf der Verknüpfung von Theorie und Praxis für den Schulalltag.

(3) ¹Die Zusatzstudien sind so strukturiert, dass die Studierenden im ersten Semester grundlegende fachwissenschaftliche Kompetenzen in den Modulen „Grundlagen der Geowissenschaften I“ und „Rohstoffe und Nachhaltigkeit“ erwerben. ²Im zweiten Semester erwerben die Studierenden in den Modulen „Dynamik des Systems Erde“ und „Kompetenzseminar zum Klimawandel“ weitergehende System-, Fach- und Konzept-Kompetenzen.

§ 3 Studienbeginn; Regelstudienzeit, Umfang

(1) Die Aufnahme der Zusatzstudien ist zum Wintersemester oder Sommersemester zulässig. ²Nach Abschluss des Studiums der Zusatzstudien bzw. nach dessen (endgültigem) Nichtbestehen ist ein weiteres Studium der Zusatzstudien und die Teilnahme an den Modulprüfungen der Zusatzstudien „Geowissenschaften im Lehramt“ nach dieser Studien- und Prüfungsordnung ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester. ²Der Umfang der im Rahmen der Zusatzstudien angebotenen Module richtet sich nach der **Anlage**. ³Zum erfolgreichen Bestehen der Zusatzstudien sind Module im Umfang von 20 ECTS-Punkten nachzuweisen.

§ 4 Qualifikationsvoraussetzungen

Der Zugang zu den Zusatzstudien Geowissenschaften im Lehramt und die Teilnahme an den entsprechenden Prüfungen setzt die Immatrikulation in einem Staatsexamensstudiengang für das Lehramt an Gymnasien oder Realschulen in den Fächern Geographie, Chemie, Physik, Mathematik oder Biologie bzw. für das Lehramt an Mittelschulen oder Grundschulen an der FAU voraus.

§ 5 Prüfungsausschuss; Verfahrensrecht

(1) Für die Zusatzstudien ist der Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Geowissenschaften gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **ABMPO/NatFak** – in der jeweils geltenden Fassung zuständig.

(2) Die Regelungen der **ABMPO/NatFak** finden insgesamt entsprechende Anwendung, soweit diese den Grundsätzen der Zusatzstudien nicht widersprechen bzw. in dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6 Zulassung zu den Prüfungen

¹Mit der Immatrikulation in die in § 4 genannten Studiengänge gelten Studierende zu den Modulprüfungen der Zusatzstudien als zugelassen. ²Die Zulassung ist zu versagen, soweit eine Zulassung zur jeweiligen Modulprüfung bereits anderweitig erfolgt ist.

§ 7 Prüfungen

(1) Gegenstände sowie Art und Umfang der Prüfungen ergeben sich aus der **Anlage**.

(2) ¹Eine im Rahmen der Zusatzstudien „Geowissenschaften im Lehramt“ nicht bestandene Modulprüfung kann dreimal wiederholt werden. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 8 Transcript of Records; Zertifikat

(1) ¹Der Nachweis über die im Rahmen der Zusatzstudien erfolgreich abgelegten Modulprüfungen erfolgt über das Transcript of Records nach § 22 Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung sowie den lehramtsbezogenen Masterstudiengang Gymnasium an der FAU – **LAPO** – und für die Teilstudiengänge des an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg verorteten Studiengangs Bachelor Ed. / Master Ed. „Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/ Social Pedagogy and Social Services“ in der jeweils geltenden Fassung. ²Auf Antrag der bzw. des Studierenden beim Prüfungsamt können bis spätestens acht Wochen vor Zeugnisausstellung einzelne Zusatzmodule davon ausgenommen werden.

(2) Der Nachweis über die im Rahmen der Zusatzstudien erfolgreich abgelegten Modulprüfungen kann ebenso über eine Leistungsübersicht erfolgen, die sich die bzw. der Studierende selbst aus dem Prüfungsverwaltungsprogramm ausdrucken kann.

(3) Werden alle Module der **Anlage** im Umfang von 20 ECTS-Punkten erfolgreich abgeschlossen, wird zusätzlich ein „Zertifikat Zusatzstudien Geowissenschaften im Lehramt“ ausgestellt, das von der bzw. dem Verantwortlichen für die Zusatzstudien zu unterzeichnen ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. April 2025 in Kraft.

Anlage: Studienverlaufsplan „Zusatzstudien Geowissenschaften im Lehramt“

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	1. Sem	2. Sem	Art und Umfang der Prüfung
		V	Ü	P	S				
Grundlagen der Geowissenschaften I	System Erde I	3			1	5	5		Klausur, 60 Min.
Rohstoffe und Nachhaltigkeit	Rohstoffe und Nachhaltigkeit				2	5	5		SeL (Videotutorial, 5 Min.)
Dynamik des Systems Erde	System Erde III	2	1			5		5	Klausur, 60 Min.
Kompetenzseminar zum Klimawandel	Kompetenzseminar zum Klimawandel				2	5		5	SeL (Posterpräsentation, 10 Min.)
Summe SWS und ECTS-Punkte		5	1	0	5	20	10	10	
		11							

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU am 19. Februar 2025, und der Genehmigung durch den Präsidenten oder seiner Stellvertretung vom 20. März 2025

Erlangen, den 20. März 2025

FAU

Gez.

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger, Präsident

Diese Satzung wurde am 20. März 2025 digital auf der Internetseite <https://www.fau.de/fau/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/> amtlich veröffentlicht. Eine mit Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk versehene Ausfertigung der Satzung wurde am 20. März 2025 in der im Referat L 1 der Zentralen Universitätsverwaltung, Wöhrmühle 2, Zimmer Nr. 00.009 niedergelegt und liegt zur Einsicht während der Dienststunden bereit.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. März 2025